

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

gegen Empfangsschein

Firma

Windpark Cond 1 AG & Co.KG

Gartenstraße 30

56727 Mayen

Aktenzeich	BI-60 - 2015 - 31061	Auskunft	Herr Solbach	
Zimmer-	431	Telefon:	0261 108-421	Datum 16.11.2015
Telefax:	0261 108-8-421	E-Mail:	peter.solbach@kvmyk.de	

Bauort: Monreal, Außenbereich; Kehrig, Außenbereich
Gem. Flur-Flurst.: Gemarkung: Monreal,, Flur: 16, Flurstück: 7/6, Gemarkung: Kehrig,, Flur: 10, Flurstück: 5, 6, 7

Vorhaben: Errichtung und Betrieb 1 WEA Monreal , 1 WEA Kehrig
Anlagentyp jeweils GE 2.75-120, Rotordurchmesser 120 m,
Nabenhöhe 139 m, Gesamthöhe 199 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 16.05.2015 erlassen wir gemäß den §§ 4, 6, 10, 12, und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) geändert durch Art. 3 V vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhanges in den jeweils gültigen Fassungen im vereinfachten Verfahren folgenden

B e s c h e i d :

Der Firma Windpark Cond 1 AG & Co. KG wird - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 1 WEA Monreal , 1 WEA Kehrig Anlagentyp jeweils GE 2.75-120, Rotordurchmesser 120 m, Nabenhöhe 139 m, Gesamthöhe 199 m auf den o.a. Grundstücken gemäß den eingereichten sowie anhängenden Antrags- und Planunterlagen und - zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Immissionsschutz/Arbeitsschutz:

Errichtung von zwei Windkraftanlagen (WKA):

WKA-Nr.:	Hersteller, Typ	Leistung in MW:	NH in m:	RD in m:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück
WKA 1	General Electric GE 2.75-120	2,75	139	120	Monreal	16	7/6
WKA 2	General Electric GE 2.75-120	2,75	139	120	Kehrig	10	5,6,7

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schallimmissionsprognose Nr. 2015-06-1 vom 10.14.2015 der Fa. Terragraphica GmbH, Dautenheimer Landstr. 21, 55232 Alzey,
- 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. 2015-06-2 vom 13.08.2015 der Fa. Terragraphica GmbH, Dautenheimer Landstr. 21, 55232 Alzey,
- Schattenwurfprognose Nr. 2015-07-1 vom 13.04.2015 der Fa. Terragraphica GmbH, Dautenheimer Landstr. 21, 55232 Alzey,
- Selbstverpflichtung der Fa. NES New Energies Systems AG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen, vom 14.08.2015 zum Einsatz der Eisansatzerkennungssysteme,
- „Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE 1.x und 2.x Windenergieanlagen“ Nr. 8111084613 Rev.1 der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg vom 02.02.2015,
- Gutachten „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID“ Nr. 75138 Rev.3 der Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Hamburg vom 09.10.2014

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Schall

1. Die Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 vom Typ General Electric, GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m und einem Rotordurchmesser von 120 m dürfen gemäß dem o.g. 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. 2015-06-2 vom 13.08.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr 106,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
(Hinweis: Gemäß o.g. Immissionsprognose wurde für die Serienstreuung

1,2 dB(A) und für die Unsicherheit der Vermessung 0,5 dB(A) angesetzt.)

2. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
3. Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlagen nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.
4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf gemäß dem o.g. 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. 2015-06-2 vom 13.08.2015 unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Cond, Nr. 8	nachts:	45	dB(A)
IP B	Cond, Nr. 1	nachts:	45	dB(A)
IP K	Kehrig, Bausberger Str. 40	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Durch eine geeignete Messstelle für Immissionsschutz ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten:

IP A	Cond, Nr. 8	nachts:	45	dB(A)
IP B	Cond, Nr. 1	nachts:	45	dB(A)
IP K	Kehrig, Bausberger Str. 40	nachts:	40	dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den

Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.

Schattenwurf

7. Die beantragten zwei Windkraftanlagen vom Typ General Electric, GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m und einem Rotordurchmesser von 120 m sind gemäß der o.g. Schattenwurfprognose Nr. 2015-07-1 vom 13.04.2015 mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den maßgeblichen Immissionsorten bei Addition der Zeiten von allen beantragten, schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag oder die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein zusätzlicher Beitrag zum Schattenwurf mehr entstehen.

8. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
9. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klargraphie vorzulegen.
10. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit

11. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v. g. Anforderungen angesehen:

- GL Renewables *Certifikation, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH*, Brooktoorkai 18, D-20457 Hamburg,
- Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen,
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg,
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven
- sowie für den Einzelfall/Prüfgegenstand vom Bundesverband Windenergie (BWE) e.V. anerkannte und bekanntgegebene Sachverständige.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

12. Die Auflagen und Hinweise in Kapitel 6 der gutachterlichen Stellungnahme zur Typenprüfung GE 2.x-100/103/120 - Sicherheitssysteme und Handbücher - Berichtsnummer: 8109486906-2D Rev. 4, der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg vom 26.02.2015 sind zu beachten.

Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf

13. Die beantragten Windkraftanlagen dürfen, wenn die Außentemperatur 5° Celsius erreicht oder unterschreitet (gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe), nicht betrieben werden.
Die Windkraftanlagen dürfen entgegen Satz 1 betrieben werden, sofern die Anlagen mit einem funktionsfähigen und wirksamen System zum Schutz vor Eisabwurf ausgestattet sind. Die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
14. Hinweis:
Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen.

Arbeitsschutz

15. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information - BGI 657 „Windenergieanlagen“-) zu Grunde zu legen.
16. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
17. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
18. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.
Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
19. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
20. Der Betreiber einer Aufzugsanlage hat die Prüf Fristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüf Fristen ist zu beachten, dass Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die ermittelten Prüf Fristen bedürfen der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen ist die Anlage darauf hin zu prüfen,

ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Allgemein:

21. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage(n) ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
22. Der Betreiber der Windkraftanlage(n) hat vor dem Betreiben der Anlage(n) der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antrag abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren.
23. Der Betreiber der Windkraftanlage(n) hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WKA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
24. Die Mitteilungen zu den v. g. Punkten 21 bis 23 sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der WKA anzugeben.

Hinweis zum Immissionsschutz:

Die Firma Terragraphica GmbH, Dautenheimer Landstr. 21, 55232 Alzey, hat in dem 1. Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. 2015-06-2 vom 13.08.2015 für die nachstehend genannten Immissionsorte die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage des Schallleistungspegels von 106,2 dB(A) für die Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 für die Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr unter Berücksichtigung von 2,5 dB Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich ermittelt und dokumentiert (Zusatzbelastung):

IP A	Cond, Nr. 8	nachts:	44,8	dB(A)
IP B	Cond, Nr. 1	nachts:	44,1	dB(A)
IP C	Cond, Nr. 2	nachts:	42,5	dB(A)
IP D	Cond, Nr. 3	nachts:	42,2	dB(A)
IP E	Cond, Nr. 5a	nachts:	42,6	dB(A)
IP F	Cond, Nr. 5	nachts:	41,5	dB(A)
IP G	Cond, Nr. 4	nachts:	42,2	dB(A)
IP H	Cond, Nr. 6	nachts:	40,4	dB(A)
IP I	Cond, Nr. 7	nachts:	40,8	dB(A)
IP J	Wüstenrather Hof, Nr. 1	nachts:	37,6	dB(A)
IP K	Kehrig, Bausberger Str. 40	nachts:	39,9	dB(A)
IP L	Alzheim, Conder Str. 42	nachts:	34,0	dB(A)
IP M	Alzheim, Monrealer Str. 19	nachts:	35,9	dB(A)
IP N	Mayen, Am Fichtenwäldchen	nachts:	38,2	dB(A)
IP O	Haus Ahlen	nachts:	40,6	dB(A)
IP P	Wüstenrather Hof, Nr. 3	nachts:	37,3	dB(A)
IP Q	Wüstenrather Hof, Nr. 4	nachts:	37,5	dB(A)
IP R	Cond, Nr. 8a	nachts:	44,2	dB(A)
IP ZA	Alzheim, Im Altenborn 25	nachts:	34,2	dB(A)

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Hinweise:

- Die Beurteilung der SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht bezieht sich ausschließlich auf die beantragten zwei Windkraftanlagen vom Typ General Electric, GE 2.75-120 mit einer Nabenhöhe von 139 m und einem Rotordurchmesser von 120 m und die in den Antragsunterlagen aufgeführten, bereits errichteten bzw. genehmigten oder geplanten Windkraftanlagen gemäß den Anlagen B (Sichtvermerk „Hat vorgelegen“ der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 14.08.2015 und der Stadtverwaltung Mayen vom 17.08.2015), sowie auf die in den Anlagen A berücksichtigten Immissionsaufpunkte (Sichtvermerk „Hat vorgelegen“ der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel vom 13.04.2015 und der

Stadtverwaltung Mayen vom 05.08.2015).
Sofern weitere, für die immissionsschutzrechtliche Prüfung relevante
Windkraftanlagen sowie Immissionsorte bestehen, die nicht vorgenannt
aufgeführt sind, ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

II. Baurecht:

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung
und dem Betrieb der Anlagen zu beachten:

- der Prüfbescheid zur Typenprüfung der TÜV NORD CERT GmbH vom 16.03.2015, T-7002/15 Rev. 0 einschließlich der dort aufgeführten Auflagen und Anlagen mit gutachtlichen Stellungnahmen,
- der Prüfbericht zur Typenprüfung der TÜV NORD CERT GmbH vom 26.02.2015, Nr. T-7002/15 Rev. 0 einschließlich der dort aufgeführten Auflagen,
- die gutachtliche Stellungnahmen der TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG vom 09.04.2015, Nr. 8111 368 943 – 4 D Rev. 1 und vom 08.05.2015, Nr. 8111 535 533 – 4 D Rev. 2,
- das Gutachten zur Standorteignung der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 24.07.2015, Referenz-Nr. F2E-2015-TGZ-039, Revision 0,
- die gutachtliche Stellungnahme – standortspezifische Lastrechnungen – der TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG vom 31.08.2015 im Windpark Cond-Kehrig.

Die o.g. Unterlagen sind auf der Baustelle bereit zu halten.

Auflagen:

Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist von der ausführenden Stahlbaufirma die Bescheinigung der Klasse E (Großer Sicherheitsnachweis) zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach DIN 18800 Teil 7 mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 vorzulegen.

Die Einhaltung der im o.g. Prüfbericht der TÜV NORD über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch einen Prüfberechtigten, einen Prüflingenieur Baustatik oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen. Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bauausführung mit dem Prüfbescheid über eine Typenprüfung der TÜV NORD CERT GmbH und seiner unter 10 des Prüfbescheids aufgeführten Anlagen übereinstimmt.

Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften an den geplanten Standorten der Anlagen durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung (SEGBauVO vom 17.09.2002, GVBl. S. 372) zu ermitteln und uns durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Mustervordruck in der genannten Verordnung) zu bestätigen.

Der Baubeginn ist im Übrigen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, dem Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr,

Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen und der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz, Telefon 0261/6675-0 rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

Die Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten, bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen. Das Sicherheitssystem muss außerdem redundant ausgelegt sein und mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische, ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Zahl abzubremesen.

Bevor sich Eis in einer Stärke auf den Rotorblättern bildet, bei dessen Abwurf es zu einer Gefährdung von Personen kommen kann, ist die Windenergieanlage still zu setzen. Um dies sicherzustellen, ist die WEA mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorblattheizung). Die Funktionssicherheit des installierten Systems ist durch die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachzuweisen, wenn noch nicht vorgelegt.

Bis zur Vorlage des geforderten Nachweises ist der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen, wenn die Außentemperatur + 3 Grad Celsius erreicht. Die Temperatur ist an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe zu ermitteln.

In Fällen der Vereisung der Rotorblätter ist sicherzustellen, dass von den stillstehenden Rotoren über Fahr- und Gehwegen keine Gefahr für Personen ausgeht. Dies hat durch eine automatische Stellung der Rotoren bei Abschaltung parallel zum Weg zu erfolgen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrolle sichergestellt wird, dass die Flächen der Rotorblätter frei von Anhaftungen sind.

In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind an den Windenergieanlagen wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch einen Sachverständigen durchführen lassen.

Die Maschine einschließlich der elektronischen Einrichtungen des Betriebs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und den Auflagen in den vorgelegten Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden

(z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- und Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Untersuchung für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastengutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren wiederkehrende Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

Durch den Sachverständigen festgestellte Mängel sind durch eine fachgerechte Reparatur umgehend zu beheben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden. Bei Mängeln die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen aufzubewahren.

Die durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 22. Oktober 2014 (MinBl. 2014, S. 119) als technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie für Windenergieanlagen und hier insbesondere die Anlage 2.7/12 ist zu beachten.

Abweichungen von den vorgelegten Plänen und Bauunterlagen sind nur

nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden. (§ 89 LBauO).

Rückbauverpflichtung:

Nach § 70 Abs.1 LBauO ist für eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung erforderlich, die die Finanzierung der Rückbaukosten bei dauerhafter Nutzungsaufgabe absichert.

Auflösende Bedingung:

Der Bescheid ergeht in Anwendung des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB unter der **auflösenden Bedingung, dass vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.** Die Erklärung gilt auch für einen Rechtsnachfolger, der entsprechend zu unterrichten ist.

Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von **320.169,36 EUR** (5 % der Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 223.150,00 EUR beider Anlagen laut Bestätigung des Herstellers zuzüglich 1,4545 % Inflationsausgleich über 25 Jahre) in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

III. Brandschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt wird.

IV. Wasserrecht:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Referat 9.70 Untere Wasserbehörde

Östlich der Gemeinde Monreal, nahe der Splittersiedlung Cond, sollen zwei Windkraftanlagen durch Anlagen des Typs GE 2,75 - 120 / 2750 KW ersetzt werden.

Das Vorhaben liegt weder im Wasserschutzgebiet noch sind Gewässer, deren Uferstreifen oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

In der Anlage (Getriebe, Lager, Trafo u. a.) werden wassergefährdende Stoffe der WGK 1 und 2 verwendet. Eine zusätzliche Lagerung wassergefährdender Stoffe wurde nicht angezeigt.

Wasserwirtschaftlich bestehen hinsichtlich obigem Vorhaben keine Bedenken, wenn bei Planung, Bauausführung und späterem Betrieb die gültigen Wassergesetze (WHG, LWG), deren Verordnungen (z.B. VAWs) sowie die

einschlägigen Technischen Regeln und DIN EN Vorgaben beachtet werden.

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen- und Anlagenteile ständig zu überwachen. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

Im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden und dürfen nicht in die Umwelt oder Kanalisation gelangen. Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum bzw. durch eine zugelassene Auffangwanne gesichert sein, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.

Abfüllvorgänge aus Fässern und Gebinden dürfen nur im Bereich der Auffangräume, Umschlagvorgänge müssen im Bereich stoffundurchlässiger Flächen erfolgen.

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Min. BI. 1998, S. 485) ist an den einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an gut sichtbarer Stelle gemäß § 9 VAWs dauerhaft anzubringen (s. beigefügtes Merkblatt).

Sollten zukünftig wassergefährdende Stoffe gelagert werden, ist dies rechtzeitig vor Lagerbeginn gemäß § 65 (1) LWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Hierzu liegt diesem Schreiben ein entsprechendes Anzeigeformular anbei.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 65 (3) der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen – Koblenz oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Die Windpark Cond 1 AG & Co. KG will in der Gemarkung Monreal, Flur 16, Flurstück 774 und in der Gemarkung Kehrig, Flur 10, Flurstücke 5, 6 und 7, je eine Windenergieanlage zur Stromerzeugung errichten und betreiben. Es sollen Anlagen der Firma GE Power & Water vom Typ GE 2.75-120 mit einer Gesamthöhe von 199 m installiert werden.

Die Standorte liegen nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Gemäß dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind keine Altablagerungen vorhanden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß der Beschreibung im Antrag entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften. Das Benehmen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde mit der Unteren Wasserbehörde gemäß § 106 LWG gilt damit als hergestellt

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der beiden Windenergieanlagen keine Bedenken. Dem Vorhaben wird mit folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen hat gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen zu erfolgen.
- Sämtliche Arbeiten, besonders im Rahmen der Errichtung der Anlagen, sind so durchzuführen, dass eine Boden- und oder Grundwasserverunreinigung nach

Möglichkeit ausgeschlossen ist

- Bei der Befüllung mit Betriebsmitteln (wassergefährdenden Stoffen) und der späteren Wartung der Anlagen evtl. auftretende Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen, in geeigneter Weise zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Schadensfälle/Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, sind schnellstmöglich der Unteren Wasserbehörde oder der Polizei zu melden, sofern eine Gefährdung für ein Gewässer oder den Boden besteht.
- Sofern die Windenergienutzung aufgegeben wird, sind sämtliche Bauteile, auch die unterirdischen Fundamente und Leitungen, fachgerecht zurückzubauen.

V. Abfallrecht:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Referat 9.73 Untere Abfallbehörde

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

VI. Naturschutzrecht:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Referat 9.70 Untere Naturschutzbehörde

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1, Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), vom 29. Juli 2009, (BGBl. I, Nr. 15, S. 2542 ff, vom 06.08.2009, in Kraft seit 01.03.2010, in der derzeit gültigen Fassung, wird unter der Voraussetzung hergestellt, dass nachfolgende Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung aufgenommen werden:

1. - Der Fachbeitrag Naturschutz (FBN), Büro: gutschker – dongus, Odernheim, Stand: 02. Juni 2015;
- der Nachtrag zum FBN, Büro: gutschker – dongus, Odernheim, Stand: 17. August 2015;
- der Nachtrag zum FBN (per E-Mail), Büro: gutschker – dongus, Odernheim, Stand: 31. August 2015 (E-Mail zur Mahdabschaltung Rotmilan);
- die Standortbezogene UVP-Vorprüfung nach § 3c UVPG, Büro: gutschker – dongus, Odernheim, Stand: 11. Mai 2015;
- der Nachtrag zur Standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 3c UVPG, Büro: gutschker – dongus, Odernheim, Stand: 17. August 2015;
- die Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG, Büro: gutschker – dongus, Odernheim, Stand: 11. Mai 2015;
- der Nachtrag zur Artenschutzrechtlichen Bewertung nach § 44 BNatSchG, Büro: gutschker – dongus, Odernheim, Stand: 17. August 2015;
- das Avifauna-Gutachten (Bestandsergebnisse), Büro: Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege (BRNL), Hachenburg, Stand: Juni 2015;
- das Faunistische Gutachten Avifauna und Wildkatze, Teilplan Windenergie zum Flächennutzungsplan der Stadt Mayen, Büro: BRNL, Hachenburg, Stand: November 2013;
- der Endbericht der fledermauskundlichen Untersuchung im Zuge der Ausweisung von Windenergievorrangflächen in der Nähe von Mayen-Alzheim, Büro: Büro für Faunistik & Freilandforschung (BFF), Troisdorf, Stand: Januar 2013

sind verbindliche Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und ihrer Begründung.

2. Alle in den vorgenannten gutachterlichen Unterlagen aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Kompensation, einschließlich der Maßnahmen zur Beobachtung des Kranichzuges und der Fledermausfauna (Monitoring) und der daraus zu ziehenden Konsequenzen für den Betrieb und das ggf. erforderliche Abschalten der WEA, einschließlich der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf den Einzelartenschutz (hier: Wachtel und Fledermäuse) sind vollinhaltlich umzusetzen, soweit hier nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist.
3. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch auszuführen. Hinweis: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kabeltrassenführung zur Übergabestation, Gewässerkreuzungen und die Übergabestation selbst nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und gesondert zu beantragen sind, wobei auch eine ggf. baugenehmigungsfreie Übergabestation einer Zulassung nach dem Naturschutzrecht bedarf. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass durch ausreichende Tiefelage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer auszuschließen sind.
4. Kranstellflächen und Zuwegungen dürfen lediglich mit Schotter hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig.
5. Lager-, Zwischenlager und Vormontageflächen sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (auch ab Probetrieb der ersten WEA) der Anlagen, nicht jedoch in der Hauptbrut- und -setzzeit (nicht von Anfang März bis Ende Juni), vollständig zurück zu bauen.
6. Die Wegeverbreiterungen und die erweiterten Kurvenradien, die mit Schotter befestigt werden, sind nach Abschluss der Schwertransporte mit ca. 5 cm vegetationsfähigem Oberboden an zu decken und mit einer krautreichen Landschaftsrassenmischung anzusäen. Alternativ sind die Wegeverbreiterungen sowie die Kurvenradien vollständig zurück zu bauen.
7. Die Anlagen (Turm, Gondel, Rotorblätter) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften Farbtönen zu halten (Ausnahme: aus Gründen der Flugsicherung vorgeschriebene Kennzeichnung). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (Dimmung der nächtlichen Befeuerung auf der Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der Anlagen im Windpark) zu verwenden, die die geringste Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
8. Ggf. außerhalb der Türme stehende Umsetzer sind vollständig im RAL-Farbton 6005 grau-oliv zu halten.
9. Die Fundamente der Türme sind mit Erdreich an zu decken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Böschungsneigungen (max. 1:2,5) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erdandeckung ist umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen.
10. Sollte mit dem Bau einer oder beider Anlage/n erst im Sommer/Spätsommer eines Jahres begonnen werden, sind die vom Standort betroffenen

Flurstücke im Bereich des zu nutzenden Baufeldes ab März des entsprechenden Jahres regelmäßig alle 2 Wochen bis zum Baubeginn zu grubbern (Verhinderung Bodenbrut). Sollte die Rechtskräftigkeit der immissionsschutzrechtliche Zulassung in den Zwischenraum fallen (ab März bis Ende August), darf vor Anfang September mit Baumaßnahmen aller Art (auch Wegebau und Baustelleneinrichtung o.ä.) nicht begonnen werden.

11. Zur Teilkompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die WEA, in den Höhenabschnitten zwischen 0-20 m (Landschaftsbild bis ca. Baumwipfelhöhe) und der übrigen beeinträchtigten Landschaftsfaktoren ist eine Ersatzmaßnahme, Teil I, auf dem Monrealer Burgberg, auf Grundstücken der Ortsgemeinde Monreal in der Gemarkung Monreal, Flur 11, Flurstücke 538/2 (tlw.), 595/4 (tlw.), 966/583 (tlw.) und 967/583 durchzuführen.
Hinweis: Nach Abschluss des bodenordnungsrechtlichen Verfahrens erhalten die Flurstücke die Bezeichnung, Gemarkung Monreal, Flur 25, Flurstück 96 (tlw.) und 98 (tlw.) .
12. Die Kosten dieser Ersatzmaßnahme Teil I (über einen Zeitraum von 30 Jahren) sind der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz (SNU) zur Geschäftsbesorgung als Einmalzahlung in Höhe von 33.325,00 Euro durch die Antragstellerin und Eingriffsverursacherin zur Verfügung zu stellen.
Hinweis: Die SNU wird in Geschäftsbesorgung die Verpflichtungen für die NES AG auf den gemeindeeigenen Grundstücken übernehmen. Zwischen der SNU und der Ortsgemeinde Monreal (OG) besteht eine privatrechtliche Vereinbarung über die Überlassung der Flächen zum Zwecke der Bewirtschaftung im Sinne eines Ökokontos. Die Kosten der Bewirtschaftung trägt die SNU. Die SNU wiederum „veräußert“ das Ökokonto an Dritte, hier, zu Anteilen an die NES AG. Um die privatrechtlichen Vereinbarungen ordnungsrechtlich fassen zu können, regelt ein gemeinschaftlicher Vertrag die jeweiligen Rechtsverhältnisse zwischen der Firma NES AG, der OG, der SNU und dem Landkreis Mayen-Koblenz (LK MYK) in seiner Eigenschaft als Vollzugsbehörde.
13. Zur Teilkompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die WEA, im Höhenabschnitt über 20 m (über Baumwipfelhöhe), ist eine Ersatzmaßnahme, Teil II, auf dem Monrealer Burgberg, auf Grundstücken der Ortsgemeinde Monreal in der Gemarkung Monreal, Flur 11, Flurstücke 538/2 (tlw.), 595/4 (tlw.), 966/583 (tlw.) und 967/583, zur Neugestaltung des Landschaftsbildes (hier: Wiederherstellung des kulturhistorischen Monrealer Burgbergprospektes durch Freistellen und Offenhalten der steilen Burgberghänge unterhalb der Ruine Löwenburg, die die bedeutendste Teilansicht vom historischen Ortskern Monreal aus betrachtet darstellen), durchzuführen.
Hinweis: Nach Abschluss des bodenordnungsrechtlichen Verfahrens erhalten die Flurstücke die Bezeichnung, Gemarkung Monreal, Flur 25, Flurstück 96 (tlw.) und 98 (tlw.) .
14. Die Kosten dieser Ersatzmaßnahme Teil II (über einen Zeitraum von 30 Jahren) sind der SNU zur Geschäftsbesorgung als Einmalzahlung in Höhe von 73.993,00 Euro durch die Antragstellerin und Eingriffsverursacherin zu Verfügung zu stellen.
Hinweis: Die SNU wird in Geschäftsbesorgung die Verpflichtungen für die NES AG auf den gemeindeeigenen Grundstücken übernehmen. Zwischen der SNU und der OG besteht eine privatrechtliche Vereinbarung über die

Überlassung der Flächen zum Zwecke der Bewirtschaftung im Sinne eines Ökokontos. Die Kosten der Bewirtschaftung trägt die SNU. Die SNU wiederum „veräußert“ das Ökokonto an Dritte, hier, zu Anteilen an die NES AG. Um die privatrechtlichen Vereinbarungen ordnungsrechtlich fassen zu können, regelt ein gemeinschaftlicher Vertrag die jeweiligen Rechtsverhältnisse zwischen der Firma NES AG, der OG, der SNU und dem LK MYK in seiner Eigenschaft als Vollzugsbehörde.

15. Während der gesamten Betriebslaufzeit sind die Windenergieanlagen „Cond“ und „Kehrig“ - sofern im Bereich der in den Antragsunterlagen rot schraffierten Flächen (siehe Seite 50 im FBN und Seite 28 im Nachtrag Artenschutzrechtliche Bewertung, ergänzt durch DIN A 3 Ausdruck, übergeben durch die NES AG am 24.08.2015) – um die Anlage herum geerntet, gegrubbert oder gepflügt wird – mit Beginn der Ernte bis Sonnenuntergang und an 4 weiteren Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten (siehe V 5, Seite 28, Nachtrag Artenschutzrechtliche Bewertung). Diese Bestimmung gilt für jede der beiden Anlage getrennt.
Die Abschaltpflicht gilt nicht für den Zeitraum vom 31.10. bis zum 01.03. des jeweiligen Folgejahres.
Hinweis: die rot schraffierten Flächen entsprechen ca. einem Radius von 500 m um die Anlage „Cond“ und 300 m um die Anlage „Kehrig“.
16. Während der gesamten Betriebslaufzeit sind die Windenergieanlagen „Cond“ und „Kehrig“ - sofern im Bereich der in den Antragsunterlagen rot schraffierten Flächen – um die Anlage herum Wegränder, Vorgewende etc. gemulcht, gemähd werden – mit Beginn der Bearbeitung und an 2 weiteren Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Diese Bestimmung gilt für jede der beiden Anlagen getrennt.
Die Abschaltpflicht gilt nicht für den Zeitraum vom 31.10. bis zum 01.03. des jeweiligen Folgejahres.
17. Mahd, Mulchen, Umbruch, Rückschnitte, Freischneiden etc. im Bereich der Mastfußbrachen dürfen nur im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres durchgeführt werden.
18. An den Hauptzugtagen des Kranichs und zeitgleich Zugtagen mit Nebel, starkem Regen, kräftigem Gegenwind und/oder sehr starkem Rückenwind sind die Anlagen für die Dauer der Zugwelle abzuschalten und die Rotoren in Zugrichtung auszurichten. Inwieweit die aufgeführten Kriterien/Ereignisse gegeben sind, ist durch fachkundige Personen festzustellen, die von der Antragstellerin zu beauftragen sind.
Hinweis: die fachkundigen Personen, die deutschlandweit vernetzt arbeiten, können bei der SGD-Nord, Obere Naturschutzbehörde, erfragt werden.
19. Über die Beobachtung/Daten/Abschaltzeiten zum Kranichzug ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich bis Ende Januar für das jeweils vergangene Kalenderjahr und zunächst für die Dauer von 2 vollständigen Frühjahrs- und Herbstzügen (auch ab Probetrieb einer oder beider Anlagen) ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
Hinweis: sollte sich über die zuvor genannten Nachweise zeigen, dass der Kranichzug nicht beeinträchtigt wird, kann das Kranichmonitoring ausschließlich im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgegeben werden. Hierzu ist eine ergänzende Entscheidung im Sinne der Änderung des immissionsschutzrechtlichen Ursprungsbescheides erforderlich.

20. Die Kosten der ornithologischen Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte/des Monitorings trägt die Antragstellerin.
21. Die Windenergieanlagen sind nach Inbetriebnahme (auch ab Probetrieb einer oder beider Anlage) in der nächstfolgenden und/oder bereits laufenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse bei einer Windgeschwindigkeit von $< 6\text{m/s}$ und Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$, im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang still zu legen.
22. Zeitgleich mit der Stilllegung erfolgt im ersten Jahr (auch ab Probetrieb einer oder beider Anlagen), im Bereich der Gondeln der Windenergieanlagen bei Windgeschwindigkeiten von $<6\text{m/s}$, eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten sowie der Erfassung von Windgeschwindigkeiten und Temperaturen mittels Batcoder-Aufnahmegeräten oder vergleichbar geeigneten Geräten, nach dem jeweils modernsten Stand der Technik/Wissenschaft und nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen“, Leibnitz Universität Hannover, Institut für Umweltplanung und Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Tierphysiologie, Ergebnisse eines Forschungsvorhabens, 1. Aufl., Göttingen, Cuvillier 2011 oder qualitativ vergleichbare Methodik. Hinweis: bei der Auswertung und im Vergleich verschiedener Systeme hat sich nach fachlicher Auffassung des Herrn Dr. Kiefer, Fledermausbeauftragter im Land Rheinland-Pfalz für den Bereich des Landkreises Mayen-Koblenz, das System Batcoder als qualitativ hochwertig in Bezug auf die Aussagekraft erwiesen.
23. Auf der Basis der ermittelten standortbezogenen Aktivitätsdaten ist nach den Methoden des zuvor genannten Bundesforschungsvorhabens ein Algorithmus zu entwickeln und in die Steuerung der Anlagen zu implementieren, der diese so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren im Regelfall weniger als 2 tote Fledermäuse pro Anlage und Jahr (Schwellenwert) auftreten. Als neuester Stand der Technik/Wissenschaft ist hier die Software ProBat zu nutzen.
24. Eine Aufhebung der vorsorglichen Stilllegungszeiten der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten von $<6\text{m/s}$ und Temperaturen von $>10^{\circ}\text{C}$ erfolgt erst dann, wenn der angepasste Algorithmus in die Steuerung der Anlagen implementiert und der Schwellenwert erreicht wurde.
25. Die akustische Erfassung der Fledermäuse und die Erfassung der Windgeschwindigkeiten sowie der Temperaturen sind im 2. vollen Betriebsjahr im Zeitraum 01.04. – 31.10. fortzusetzen.
26. Der Standort der Erfassungsgeräte in/an den Gondeln ist mit qualifizierten Personen des Serviceteams des jeweiligen Herstellersystems einvernehmlich abzustimmen. Über die einvernehmliche Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Unteren Naturschutzbehörde spätestens mit dem ersten Monitoringbericht (siehe Ziffer 28.) mit vorzulegen ist.
27. Ergeben sich auf Grund der akustischen Messdaten Hinweise, dass der angestrebte Schwellenwert von zwei toten Fledermäusen pro Anlage und

Jahr überschritten worden ist, ist der Betriebsalgorithmus entsprechend anzupassen.

28. Die Betreiberin und/oder Rechtsnachfolger/in hat dafür Sorge zu tragen, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach einer zweijährigen Monitoringphase (2 volle Aktivitätsperioden plus ggf. Erfassung ab Probetrieb) eingehalten wird. Die Betreiberin und/oder Rechtsnachfolger/in hat 1 x jährlich (bis Ende Januar für das jeweils vorherige Kalenderjahr) schriftlich einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Nachweis muss auch das Betriebsprotokoll (Abschaltzeiten) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (Grundlage Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beinhalten.
29. Die Kosten der Installation der Aufzeichnungsgeräte durch ein qualifiziertes Serviceteam des jeweiligen Herstellers, sowie der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ trägt die Antragstellerin und/oder Rechtsnachfolger/in.
30. Die Anlage der neuen Leitstrukturen 1, 2 und 3 (Fledermäuse; siehe Seite 27 u. 28, Artenschutzrechtliche Bewertung, Nachtrag) auf den Grundstücken in der Gemarkung Allenz, Flur 9, Flurstück 1; Gemarkung Berresheim, Flur 1, Flurstück 49/49 sowie Gemarkung Monreal, Flur 5, Flurstück 9/2, Flur 16, Flurstücke 7/4 und 9 hat spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Inkrafttreten der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, jedoch vor Baubeginn zu erfolgen (siehe auch Ziffer 41, drittletzter Spiegelstrich) und ist auf Dauer dem Zweck entsprechend zu unterhalten und zu bewirtschaften.
31. Die Leitstrukturen sind in Bezug auf Qualität und Quantität nach Art und Maß in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mindestens als 2-reihige Pflanzungen im Dreiecksverband anzulegen. Der Abstand zwischen den Reihen muss dabei mindestens 1,5 m betragen. Der Abstand der Pflanzen innerhalb der Reihen darf 1,25 m nicht überschreiten.
32. Die Pflanzungen in der Leitstruktur müssen als Mindestqualität, leichte Sträucher, 2 x verpflanzt, o.B., 80-100, aufweisen.
33. Die Hecken-/Gehölzstreifen müssen auf den unter Ziffer 30. genannten Flurstücken eine Mindestbreite von 3,00 m aufweisen.
34. Die Leitstrukturen müssen sich dem natürlichen Habitus entsprechend entwickeln können. D.h. jährlicher Rückschnitt – sowohl seitlich als auch in der Höhe – ist nicht zulässig.
35. Die Leitstrukturen können nach vorheriger einvernehmlicher Absprache mit der UNB je nach Entwicklungsstadium je Teilstück abschnittsweise/rotierend „auf-den-Stock“ gesetzt werden. Die einvernehmliche Abstimmung ist zwingend erforderlich.
36. Die Gutachter für das Monitoring (Kraniche/Fledermäuse) sind im Einvernehmen mit der Zulassungsbehörde zu bestellen; die seitens der Betreiberin und/oder Rechtsnachfolger/in vorgeschlagenen Gutachter dürfen nur aus wichtigem, schriftlich darzulegendem Grund abgelehnt werden.
37. Die schriftlichen Meldungen der Grundstückseigentümer/Bewirtschafter

gegenüber der Betreiberin, betreffend den Zeitpunkt zur Ernte/Mahd und zum Grubbern/Pfügen (siehe Ziffer 41, letzter Spiegelstrich) sind der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.10. eines jeden Jahres vorzulegen.

38. Die Kompensationsfläche in Bezug auf die Art der Wachtel in der Gemarkung Mayen, Flur 28, Flurstück 82/1 teilw., (siehe Nachtrag zum FBN, Abb. 19, Seite 53) wird der Anlage „Cond“ zugeordnet (siehe Nachtrag zum FBN, Seite 40).
39. Die Bewirtschaftung des unter Ziffer 38. genannten Flurstückes hat ab der ersten beginnenden Vegetations-/Bewirtschaftungsperiode ab Baubeginn (einschl. Wegebau und sonstige Erschließung) zu erfolgen.
40. Die auf dem Flurstück in der Gemarkung Monreal, Flur 16, Flurstück 3 entfallenden 5 Obstbäume (parallel zur K 24) sind in der ersten Pflanzperiode nach Rückbau der Kurvenradien und Wegeverbreiterungen in einvernehmlicher Absprache mit dem Grundstückseigentümer, der Antragstellerin und/oder Rechtsnachfolger/in und der Unteren Naturschutzbehörde an Ort und Stelle oder an einer anderen mit den zuvor genannten Beteiligten einvernehmlich abgestimmten Stelle zu ersetzen.

aufschiebende Bedingungen:

41. Mit dem Bau der Anlagen – inklusive aller Arbeiten zur Baustelleneinrichtung – darf erst dann begonnen werden, wenn
 - die Kosten für die Ersatzmaßnahme Teil I (für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich von 0-20 Höhenmeter sowie für die Beeinträchtigungen der übrigen beeinträchtigten Landschaftsfaktoren, die am Boden betroffen sind) in Höhe von **33.325,00 Euro** auf dem Konto der zur Geschäftsbesorgung beauftragenden SNU, eingegangen sind;
 - die Überweisung an die SNU gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde belegt ist;
 - die verpflichtend vorzuziehenden Maßnahmen der Kompensation (Ausweichhabitat) in Bezug auf die Einzelart (hier: streng geschützte Art der Wachtel) auf dem Grundstück in der Gemarkung Mayen, Flur 28, Flurstück 82/1 teilw., fachlich qualifiziert und konkret benannt sind (z.B. welche Bewirtschaftungsvorgaben zu welchem Modus/in welchem Zyklus);
 - die verpflichtend vorzuziehenden Maßnahmen zur Kompensation (Ausweichhabitate) in Bezug auf die Einzelart (hier: streng geschützte Art der Wachtel) vertraglich zwischen dem/der Grundstückseigentümer/in und ggf. dem/der Bewirtschafter/in sowie der NES AG und/oder Rechtsnachfolger/in geregelt, die Regelung der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich vorliegt, das Grundstück auf der konkreten Teilfläche (Anm.: das Gesamtgrundstück verfügt über eine Größe von über 3 ha) entsprechend mit einer Dienstbarkeit auf ein Dulden der konkret im privatrechtlichen (Bewirtschaftungs-)vertrag zu beschreibenden und zu verordnenden Maßnahmen zugunsten der Antragstellerin und/oder Rechtsnachfolger/in sowie des Landkreises Mayen-Koblenz als Gesamtberechtigte belastet ist, der Belastungsnachweis der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt sowie die Maßnahme über die Betriebsdauer der Anlagen finanziell gesichert ist (Nachweis z.B. über privatrechtlichen Vertrag mit Bewirtschafter/in);
 - die verpflichtend vorzuziehenden Maßnahmen zur Kompensation (Leitstrukturen Fledermäuse; streng geschützte Arten) vertraglich zwischen dem/der Grundstückseigentümer/in und ggf. dem/der Bewirtschafter/in sowie der NES AG und/oder Rechtsnachfolger/in geregelt sind (inkl. Verbot

des eigenmächtigen und dem Zweck widersprechenden Rückschnitts), die Regelungen der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich vorliegen, die Grundstücke auf den konkreten Teilflächen entsprechend mit einer Dienstbarkeit auf ein Dulden der konkret in den privatrechtlichen (Bewirtschaftungs-)verträgen zu beschreibenden und zu verortenden Maßnahmen zugunsten der Antragstellerin und/oder Rechtsnachfolger/in sowie des Landkreises Mayen-Koblenz als Gesamtberechtigte belastet sind, die Belastungsnachweise der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung/Entwicklungspflege über die Betriebsdauer der Anlagen finanziell gesichert ist;

- die Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken in der Gemarkung Monreal (siehe Flurstücke unter Ziffern 11 und 13 sowie kartographische Darstellungen im Vertrag nebst Anlagen zwischen der NES AG, der OG, der SNU und dem LK MYK), durch konkrete privatrechtliche Regelungen (wer macht konkret was, auf welchen Flächen, wann mit welcher finanziellen Sicherung) zwischen der Antragstellerin und/oder Rechtsnachfolger/in, der OG, der SNU und dem LK MYK gesichert und die entsprechenden Flächen im Grundbuch mit einem Dulden der vertraglich geregelten Maßnahmen zugunsten der NES AG und/oder Rechtsnachfolger/in, der SNU sowie des LK MYK als Gesamtberechtigte belastet sind;

- die mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmenden Leitstrukturen als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme Fledermäuse) hergestellt worden sind;

- die privatrechtlichen Vereinbarungen zur Bekanntgabepflicht von Mahd/Ernte/Grubbern/ Pflügen etc., zwischen der NES AG und/oder Rechtsnachfolger/in und den Grundstückseigentümern/Bewirtschafter der Flächen innerhalb des 500m Radius (Anlage „Cond“) und innerhalb des 300m Radius (Anlage „Kehrig“) der Genehmigungsbehörde schriftlich vorgelegt wurden;

- die privatrechtlichen Vereinbarungen zur Bekanntgabepflicht von Mahden/Mulchen der gemeindeeigenen Wirtschaftswege und Vorgewende mit den Ortsgemeinde Monreal und Kehrig sowie der Stadt Mayen in den zuvor genannten Radien der Genehmigungsbehörde schriftlich vorgelegt wurden.

42. Mit dem Aufrichten der Rohrtürme darf erst dann begonnen werden, wenn
- die Kosten für die Ersatzmaßnahme Teil II (für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich ab 20 Höhenmeter) in Höhe von **73.993,00 Euro** auf dem Konto der zur Geschäftsbesorgung beauftragten Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz, eingegangen sind;
 - die Überweisung an die SNU gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde belegt ist;
 - die fachkundigen Personen (Kranichzug/Fledermäuse) im Einvernehmen mit der Zulassungsbehörde benannt/bestellt worden sind.

Hinweis: die SGD-Nord kann fachkundige Personen benennen, die ganzjährig vogelkundliche Erfassungen tätigen und miteinander vernetzt arbeiten, den Vogelzug deutschlandweit und darüber hinaus fachlich qualifiziert beurteilen können.

Begründung:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich

derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§15 Abs. 6 BNatSchG).

Das Vorhaben, bestehend aus 2 Windenergieanlagen, liegt zum Einen westlich der Ortslage Mayen-Alzheim, südöstlich der Ortslage Monreal und nordwestlich der Ortslage Kehrig in der Flurbezeichnung „Cond“ (Anlage „Cond“) und zum Anderen südwestlich der Ortslage Mayen-Alzheim, nordwestlich der Ortslage Kehrig in der Flurbezeichnung „Auf der Kehr“ (Anlage Kehrig) auf einem offenen Höhenrücken/Riedel nordöstlich des Elztales, der sich von nordwest nach südost parallel zum Elztal erstreckt. Der gesamte Landschaftsraum zwischen Mayen und Kelberg ist durch Höhenrücken/Riedel im Wechsel mit Bachtälchen und deren bewaldeter Hangflanken geprägt, die sich jeweils nahezu parallel von nordwest nach südost erstrecken. Auf Grund der offenen Höhenrückenlage und der Höhe der Anlagen (beide 199,00 m Gesamthöhe) sind die Anlagen weithin sichtbar und greifen stark verändernd in das Erscheinungsbild der Landschaft ein. Bis ins Jahr 2014 stellten sich diese Höhenrücken, die von der Höhe beim Kurbenhof (Gem. Polch) aus in Richtung Nürnberg in ihrer Höhe über NN kontinuierlich ansteigen, in ihrer Gesamtheit noch als von baulichen Anlagen dieser Art und dieses Umfanges unbelastet dar. In 2015 wurde der Windpark Kürrenberg mit 5 Anlagen gleicher Größenordnung (jeweils 199,50 m Gesamthöhe) fertig gestellt. Das Erscheinungsbild der Landschaft ist auf Grund des vielfältigen Wechsels von noch kleinteilig und überwiegend ackerbaulich genutzten Höhenrücken, den Hangflanken zu den Nebenbächen der Elz und der Hangflanke zur Elz selbst, die entweder als Grünland genutzt oder mit Heckenstrukturen und kleinen Wäldchen bestockt sind sowie den naturnah fließenden Gewässern am Talboden, sehr abwechslungsreich und vielgestaltig. Der Landschaftsausschnitt vermittelt durch den Wechsel der verschiedenen Biotoptypen (gute Mosaikbildung, Wechsel von Offenland, Gebüsch, Talböden und fischgrätartig aufgereihten Seitengewässern zur Elz und die Elz selbst) sowie durch die bewegte und unterschiedliche Reliefenergie auf engem Raum eine besondere optische Wohlfahrtswirkung.

Mit dem Bau der beantragten 2 Anlagen wird dieser Landschaftsausschnitt der beginnenden Vordereifel mit nun weiteren sehr hohen, vertikalen, technischen und wesensfremden Elementen überformt. Der mit der Errichtung der 5 Anlagen in der Gemarkung Kürrenberg beginnende Verlust der besonderen Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsausschnitts, wird mit den weiteren 2 Anlagen verfestigt. Die Anlagen ordnen sich optisch in den durch die beiden WEA im Bereich Mayen-Alzheim, Gemarkung Allenz, vorbelasteten Bereich ein. Die ehemals in der Flurbezeichnung „Cond“ und „Auf der Kehr“ stehenden insgesamt 9 WEA wurden im Herbst 2013 demontiert. Die ehemals 9 kleineren Anlagen werden durch die beiden hier beantragten Anlagen ersetzt.

Da dieser Landschaftsausschnitt über keinen besonderen Schutzstatus wie z.B. einer Landschaftsschutzgebietsverordnung verfügt, der den landespflegerischen Belangen im Rahmen der Abwägung einen höheren Stellenwert einräumen würde als außerhalb von Schutzgebieten, die WEA baurechtlich privilegiert im Außenbereich errichtet werden dürfen und die Landesregierung die Nutzung regenerativer Energien als öffentliches Interesse benannt hat, kann sich der Vollzug des Naturschutzrechtes in Bezug auf den Landschaftsfaktor Landschaftsbild/Erholungseignung nahezu nur auf das Erfüllen der gesetzlichen Kompensationsverpflichtung erstrecken (Ersatzmaßnahmen und/oder

Ersatzzahlung), sofern nicht besonders hervorragende Landschaftsräume/Landschaftsausschnitte betroffen sind, in denen sich das Errichten von Windenergieanlagen auch ohne Schutzstatus des Raumes verbietet. Das Entgegenstehen des Belanges Landschaftsbild/Erholungseignung, welches eine Versagung der Zulassung auf der Grundlage des Baurechtes zur Folge hätte, ist hier schwerlich zu begründen.

Die noch gegebene Kleinteiligkeit und gute Mosaikbildung sowie die vorhandenen kleinteiligen Säume dieses Landschaftsausschnittes bedingen, dass die aus den Räumen mit großflächiger, industrieller Landwirtschaft verschwundenen Arten wie z.B. die Wachtel (streng geschützte Art), hier noch Lebensraum finden.

Der Bau der Anlagen kann potenzielle Lebensräume der Wachtel zerstören, wenn zur Balz-/Brutzeit mit dem Bau begonnen wird und vorab keine Biotop verbessernden Maßnahmen in den Ausweichräumen geschaffen worden wären. Aus diesem Grund sind entsprechende Nebenbestimmungen erforderlich, die die Herstellung von Ausweichhabitaten sichern sollen (günstiger Erhaltungszustand der Art).

Vermeidungsmaßnahmen sind für die streng geschützte Art Rotmilan erforderlich.

Betriebseinschränkungen/Abschaltzeiten unmittelbar nach der Mahd/Ernte/Mulchen/Grubbern und im unmittelbaren Umfeld der WEA sind erforderlich, da frisch abgeerntete/bearbeitete Flächen durch den Rotmilan (und auch andere Greife) besonders leicht nach Kleinsäugern abgesucht werden können.

Kompensations- bzw. Vermeidungsmaßnahmen werden des Weiteren durch die große Dichte an Fledermäusen in dem gegebenen Landschaftsraum erforderlich, die sich insbesondere entlang der vielfältigen Gehölzstrukturen bewegen. Der Endbericht der fledermauskundlichen Untersuchung im Zuge der Ausweisung von Windenergievorrangflächen in der Nähe von Mayen-Alzheim, Büro: Büro für Faunistik & Freilandforschung (BFF), Troisdorf, Stand: Januar 2013, der Teil der Antragsunterlagen zu diesem Verfahren ist, zeigt auf, dass in dem Gebiet, in dem die beiden Anlagen erreicht werden sollen, eine hohe Dichte an Individuen und eine hohe Artenzahl zu verzeichnen ist und mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen nicht nur als Jagdgebiet sondern auch als Leitstruktur im Wanderkorridor zum und vom Mayener Grubenfeld genutzt werden. Eine besonders hohe Dichte an Fledermäusen ist entlang der Leitstrukturen/Feldgehölze/ Hecken zu verzeichnen. Das Gutachten empfiehlt dringend, Windenergieanlagen (inkl. seiner Gelände überstreichenden Rotoren) nicht näher als mit der doppelten Rotorblattlänge an diese Gehölzstrukturen heranreichen zu lassen (siehe Seite 22 des vorgenannten Endberichts). Beide Anlagen erfüllen diese gutachterliche Mindestdistanz. Um die Fledermauspopulation aus dem Bereich der Anlage „Cond“ abzuleiten, sind ergänzende Leitstrukturen erforderlich. Eine Mindestbreite von 3 m ist erforderlich, um einer 2-reihigen Heckenstruktur die Möglichkeit zu geben, sich ihres natürlichen Habitus entsprechend entwickeln zu können. Dies ist von großer Wichtigkeit, um innerhalb der Heckenbestände Struktur zu erhalten auf/in denen sich Beutearten (Insekten) der Fledermäuse aufhalten. Ein Rückschnitt der Hecken ist daher nur nach zwingend einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Auf Grund der in diesem Raum insgesamt hohen Fledermausdichte und der Nähe zum Mayener Grubenfeld sind sowohl die Abschaltzeitenregelungen für beide Anlagen sowie die Monitoringverpflichtungen zwingend erforderlich. Das Gutachten fordert ein Monitoring im betroffenen Bereich. Da beide Anlagen räumlich auseinander liegen, ist ein Monitoring an beiden Anlagen zu erbringen.

Seit dem 01.03.2010 ist das derzeit gültige BNatSchG als Vollrechtsregelung in Kraft getreten; d.h., dass das BNatSchG anstelle des Landesnaturschutzgesetzes getreten ist, sofern das BNatSchG zu bestimmten Inhalten Regelungen trifft.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation in Form des Ausgleiches und/oder des Ersatzes. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die Aspekte der Beeinträchtigung/negative Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft wird naturschutzrechtlich für das Höhensegment zwischen 0-20 Meter (Baumwipfelhöhe und somit theoretisch realkompensierbar), für die Beeinträchtigung des Bodenhaushaltspotentials und zu Teilen für Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzes durch eine Realkompensation (Ersatzmaßnahme am Monrealer Burgberg) abgelöst. Neben der Höhenentwicklung der Bauwerke kommt es durch die Versiegelung für Fundamente und Masten, die Neuanlage/Verbreiterung der Zuwegungen und der Kranstellflächen, Verlust an Wegrainen sowie die zeitweise Nutzung von Flächen als Lagerflächen und Vormontageflächen zu weiteren Beeinträchtigungen. Dieser Anteil der Kompensation ist in der Ersatzmaßnahme Teil I zusammen gefasst. Die Realkompensation (hier: Wiederherstellung des historischen Burgbergprospektes, mit gleichzeitiger Entwicklungspflege der ökologisch bedeutenden Biotoptypen auf Grundstücken der Ortsgemeinde Monreal) ist vertraglich und grundbuchmäßig abzusichern. Diese Absicherungen sind vor Baubeginn nachzuweisen (siehe hierzu § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 BNatSchG zur rechtlichen Sicherung).

Für das Höhensegment ab 20 Höhenmeter (über Baumwipfelhöhe) ist ein gleichartiger Ausgleich nicht möglich. Das BNatSchG lässt aber die Möglichkeit einer gleichwertigen Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Abfolge der Eingriffsregelung vor der Ersatzzahlung zu. Eine solche Neugestaltung wird durch die Freistellung des Monrealer Burgberges, die Wiederherstellung des kulturhistorischen Burgbergprospektes sowie durch den Erhalt dieses Status erbracht.

Maßnahmen zur Kompensation der betroffenen Landschaftsfaktoren Bodenhaushalt und Biotop- und Artenschutz (tlw.) sind hierbei durch Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes überlagert bzw. sind mit ihnen deckungsgleich (Maßnahmen mit Mehrfachfunktion).

Die unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme genannten Gutachten, die Gegenstand der Begründung sind, lassen keine derart schwerwiegenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Sachverhalte erkennen, die dem baurechtlich privilegierten Vorhaben in der abwägenden Entscheidung entgegen stehen, so dass bei rechtskonformer Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine das Benehmen herstellende Stellungnahme abgegeben werden muss. Gegebenenfalls entgegen stehende potenzielle Beeinträchtigungen, die nicht durch Maßnahmen der Vermeidung (Abschaltregelungen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, sind nicht zu besorgen. Da die Gutachten die naturschutzfachlichen Beeinträchtigung aber erkennen, sind CEF-Maßnahmen zum Einzelartenschutz der Arten Wachtel sowie Rotmilan, CEF-Maßnahmen zur Optimierung der Leitstrukturen in Bezug auf die Fledermauspopulation, Abschaltzeiten, Monitoring und ein entsprechendes Nachsteuern der Anlagen zwingend erforderlich. Die Schaffung von Ersatzhabitaten für die streng geschützte Art der Wachtel ist insofern möglich und machbar, weil sich diese Art flexibel in den kleinteiligen

Offenlandflächen und Säumen bewegt und über keine standorttreuen Brutplätze verfügt.

CEF-Maßnahmen (Leitstrukturen) für die Fledermauspopulation sind notwendig und erforderlich, um die überwiegend entlang der Hecken-/Gehölzstrukturen jagenden und sich an Leitlinien orientierenden Fledermäuse von den WEA Standflächen fern zu halten.

Die Nebenbestimmungen zum Vollzug der Eingriffsregelung und zum Vollzug des Artenschutzrechtes sind notwendig, erforderlich, geeignet und hinreichend bestimmt.

Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung (abwägungsrelevant) im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht (nicht abwägungsrelevant) ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.

Hinweis: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antragsunterlagen keine Angaben zur Anbindung des Windparks an das Stromnetz enthalten. Ebenfalls ist keine Umsetzstation Gegenstand des Antrages. Die Kabeltrassenführung und der Standort/der Bau der Umsetzstation sind somit nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Ebenfalls nicht enthalten sind privatrechtliche Regelungen zur Sondernutzung der städtischen Wirtschaftswege und ggf. erforderliche Wasserrechte zu Gewässerkreuzungen.

VII. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Standorte der beantragten Windkraftanlagen sollten nahe an Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an Wege geplant werden, um die Durchschneidungsschäden der landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zu minimieren. Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen. Wir regen an, dass die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege mindestens 1,00 Meter tief verlegt werden, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge halten wir die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Wir empfehlen den Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und den betroffenen Gemeinden. Wir regen an, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, gehen wir davon aus, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Wir regen an, dass bei Einstellung des Betriebes der Windkraftanlagen ein vollständiger Rückbau der Fundamente und der für die Windenergieanlagen erstellten Zuwegungen erfolgt. Nur so ist wieder eine ungehinderte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben.

Dem Fachbeitrag Naturschutz vom 02.06.2015 ist zu entnehmen, dass bei der Errichtung der WKA Cond und Kehrig wegen der möglichen negativen Auswirkungen auf die Fledermäuse neue Leitstrukturen (Hecken und Baumreihen) in der Gemarkung Monreal, Flur 16, Flurstücke 7/4 teilweise und 9 teilweise angelegt werden. Diese Flurstücke unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung. Wir bitten daher um Einhaltung der entsprechenden Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Wegen. In diesem Zusammenhang muss auch die regelmäßige Pflege der Hecken- und Baumreihen sichergestellt sein. Nur so ist eine uneingeschränkte Befahrung der Wege sowie eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gewährleistet.

VIII. Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur

Nach den uns vorliegenden Unterlagen gehen wir davon aus, dass die geplanten Windenergieanlagen in einem Abstand von > 2 km zur Bundesautobahn (BAB) A 48 errichtet werden sollen

IX. Stadt Mayen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde

Es ist zu berücksichtigen, dass für die Zuwegung zur WEA Kehrig eine Fotodokumentation/Bestandsaufnahme der Zuwegung Wirtschaftswege vor Maßnahmebeginn sowie nach Beendigung der Maßnahme erfolgt;

In den Planunterlagen sind die Gebiets-/Gemarkungsgrenzen zur Verdeutlichung der örtlichen Zuständigkeiten aufzuführen;

Die Übergänge von Zufahrtstrassen auf die allgemeinen Verkehrsstraßen sind als sog. Auslauflächen in asphaltierter Ausführung anzulegen;

Es sind ausreichend Aufstell-/Haltflächen außerhalb des allgemeinen Verkehrsraums für die umfängliche LKW-Andienung vorzuhalten.

X. Landesbetrieb Mobilität Cochem Koblenz

Die Windkraftanlagen sind im Zuge der K 24 bzw. K 25 außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt in Abständen von jeweils mehr als 400 m vom Fahrbahnrand geplant. Die verkehrliche Erschließung soll über den bei Station 2,220 (V NK 5609 001 N NK 5709 065) in die K 24 mündenden, vorhandenen Wirtschaftsweg als mittelbare Zufahrt zur Kreisstraße, sowie über den bei Station 0,860 (V NK 5709 033 N NK 5709 055) in die K 25 mündenden vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen.

Hiermit wird die straßenbaubehördliche Zustimmung gem. § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Ausnahmegenehmigung vom gem. § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Anbauverbot unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es dürfen keine neuen Zufahrten angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Anlagen muss, wie oben aufgeführt, über die vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen.

2. Für die Bauphase der Windenergieanlagen sind entsprechende Anordnungen der Verkehrsbehörde zur Beschilderung der Baustellenausfahrten einzuholen.

Ferner sind auftretende Fahrbahnverschmutzungen umgehend zu beseitigen.

3. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen, bemessen jeweils 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 200 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.

4. Den Kreisstraßen sowie deren Entwässerungseinrichtungen dürfen insbesondere über die Zufahrt keine Oberflächenwasser zugeführt werden. Erforderlichenfalls hat der Bauherr geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und ordnungsgemäßen Ableitung der Oberflächenwasser zu treffen.

5. Die Zufahrten sind zur Vermeidung von Verschmutzungen der Kreisstraßen nach Absprache mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Mayen auf einer Länge von mind. 10,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße bituminös, mit Verbundsteinpflaster oder in gleichwertig gebundener Weise zu befestigen und nach den anerkannten Regeln der Technik dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

6. Die (Nutzungs-) Änderung der mittelbaren Zufahrten (Wirtschaftsweg) zu der freien Strecke gilt im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.

7. Die (Nutzungs-) Änderung der Zufahrten wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrten sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.

8. Sind für die mittelbaren Zufahrten über die jeweilige Wirtschaftswegeanbindung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.

9. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

10. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.

11. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.

12. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.

13. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der

Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

14. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

15. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

16. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

XI. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen bei o.a. Vorhaben aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken seitens der Bundeswehr.

Anlagentyp: GE 2,75-120

Bauhöhe 199 m, Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 120 m

Standorte: WEA 01: 50° 17' 44,25" N 7° 12' 10,57" E
WEA 02: 50° 17' 13,18" N....7° 12' 25,99" E

Da die Windenergielagen mit einer Bauhöhe von über 100 m gem. § 14 LuftVG der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärische flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen

Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

XII. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Monreal, Flur 16, Flurstück 7/4 (neu 7/6) mit einer max. Höhe von 566,00 m Ü. NN (max. 199,00 m Ü. Grund)
- WEA 02 in der Gemarkung Kehrig, Flur 10, Flurstücke 5, 6, 7, mit einer max. Höhe von 558,00 m Ü. NN (max. 199,00 m ü. Grund)

keine Bedenken.

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** erteilt.

- Gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NFL I 143/07 vom 24.05.2007)" ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist ein 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragemast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000 \text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen

(Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die **Nachtkennzeichnung** kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder "Feuer W, rot" (100 cd) ausgeführt werden.

Am Turm der Windenergieanlagen ist eine Befeuerungsebene ca. 45 m oberhalb des Fundaments anzubringen. Eine weitere Ebene ist ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind jeweils 4 Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) je Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.

Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das "Feuer W, rot" ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das "Feuer W, rot" um max. 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfelddelligkeit von **50 -150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen**

die **rechtzeitige** Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer **79/15** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.

XIII. Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“

Sollten zu den Anlagen neue Kabel verlegt werden, wird gebeten, den Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“ bei der Trassenplanung zu beteiligen.

XIV. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Referat 3.33 Zivil- und Katastrophenschutz

Seitens des Ref. 3.33 Zivil- u. Katastrophenschutz bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Erstellung eines Externen Notfallplanes nach § 5 a Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz ist nicht erforderlich, ebenso ist aus unserer Sicht keine Unverträglichkeitsprüfung erforderlich. Inwieweit der Betreiber der genehmigungsfähigen Anlage zur Erstellung eines Feuerwehrplanes im Hinblick auf die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe verpflichtet ist, muss seitens 9.63 „Bauaufsicht, Bauleitplanung“ hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes, in Zusammenarbeit mit der VGV Vordereifel als Träger der örtlichen Feuerwehr, geklärt werden.

XV. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Referat 9.60 Untere Denkmalschutzbehörde

Gegen das o.a. Vorhaben und den Betrieb der Anlagen bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken mehr, wenn dieses entsprechend den im Beteiligungsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Anfängliche Bedenken konnten nach Auswertung der ergänzend vorgelegten Geländeprofile sowie Visualisierungen und örtlicher Überprüfung der Sicht-/ Blickbeziehungen zur „Löwen- und Philippsburg, Monreal“ im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, der Direktion Landesdenkmalpflege, ausgeräumt werden.

XVI. Gesundheitsamt

1. Die Anforderungen der TA Lärm sind sicher einzuhalten
2. Die Immissionsrichtwerte sind hinsichtlich des Schattenwurfes durch den Einbau und den regelrechten Betrieb der Schattenabschalt-Automatik einzuhalten.
3. Bei Eisansatz ist der Eisabwurf der Windenergieanlagen durch geeignete Maßnahmen sicher zu verhindern.
4. Die Anlagen müssen stets nach guter fachlicher Praxis errichtet und betrieben werden.
5. Es ist stets sicher zu stellen, dass insgesamt, auch unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder unzulässige Belästigungen von den Windkraftanlagen verursacht werden.

XVII. Allgemeines

Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten, sowie beigelegten Antrags- und Planunterlagen auszuführen und zu betreiben. In grüner/roter Farbe eingezeichnete und sonstige von der Genehmigungsbehörde eingezeichneten Änderungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Abweichungen von der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen sind unzulässig. Ist beabsichtigt von den genehmigten Antrags- und Planunterlagen abzuweichen, setzen Sie sich bitte vorher mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung.

Befristung:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird.

Begründung:

Sie haben die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA Monreal, 1 WEA Kehrig Anlagentyp jeweils GE 2.75-120, Rotordurchmesser 120 m, Nabhöhe 139 m, Gesamthöhe 199 m auf den o. a. Grundstücken beantragt.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Außerdem bedarf das Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das o. g. Vorhaben zu besorgen sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Nr. 34/2015 vom 23.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Antrags- und Planunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v.g. Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Hinweis:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Die Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz zu richten.

Für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat Bauverwaltung/Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Kostenfestsetzung

Nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert am 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff) in der jeweils geltenden Fassung, haben Sie eine **Gesamtgebühr in Höhe von 33.888,27 EUR** zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Erläuterung zur Kostenfestsetzung.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats mit dem beigefügten Zahlschein / Überweisungsauftrag unter Angabe der **Bürgernummer: 444849**.

Hinweis:

Die oben festgesetzten Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse kymyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweis:

Bei erfolglosen Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Solbach